

# OGH-Entscheid

Die durch einzelne Miteigentümer ohne Zustimmung der übrigen Miteigentümer (wenn auch mit Zustimmung des Fernwärmelieferanten) vorgenommene Entfernung einzelner der ursprünglich vorhandenen Heizkörper macht den Heizungsverteilungsschlüssel des § 19 Abs 1 Z 1, 2. HS WEG nicht unanwendbar (so wurde bereits wiederholt entschieden, dass der einseitige Verzicht auf die objektiv vorhandenen Nutzungsmöglichkeit, auf die ein Recht besteht, den Miteigentümer nicht von seiner Beitragspflicht befreit: MietSlg XXXVII/44; JBl 1987, 177; 5 Ob 119/86 = MietSlg 38.657/36; 5 Ob 170/86); **die betreffenden Miteigentümer können aber auf dem streitigen Rechtsweg zur Wiederanbringung der entfernten Heizkörper samt Verdunstungszählern verhalten und wegen der durch ihre Vorgangsweise herbeigeführten Beeinträchtigung der individuellen Verbrauchsmessung gegebenenfalls schadenersatzrechtlich oder bereicherungsrechtlich belangt werden.**